Dr. Andreas Rademachers
Leiter Politik + Strategie,

T +49 176 60 50 19 72
andreas.rademachers@bga.de

leitfaden

EU-Verpackungsverordnung und Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

19. Juni 2026

Ziel der Europäischen Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), die Ende 2024 beschlossen wurde und ab August 2026 sukzessive gilt, ist es, Verpackungen zu reduzieren und das Abfallrecht weiter europaweit rechtlich anzugleichen.

Für verschiedene Regelungen muss die EU-Kommission noch Durchführungsrechtsakte erlassen. Auch gelten nur wenige Regelungen ab Sommer 2026. Viele Neuerungen gelten erst ab 2030 oder sogar später.

Deutsche Umsetzung: Der deutsche Gesetzgeber will das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) zum 12. August 2026 durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzen. Für Unternehmen besonders relevant ist, dass die PPWR in Deutschland weiterhin durch nationale Vorgaben zur Registrierung, Systembeteiligung, Zulassung, Datenmeldung, Marktüberwachung und zu Vertriebsverboten flankiert wird. Zuständige Stelle bleibt im Kern die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Praxistipp: Die PPWR gilt im Regelfall nicht für Bestandsware, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurde. Auch dürfte ein Abverkauf dieser Ware ohne Anpassung an die geänderten Regeln möglich sein, zumindest dann, wenn es sich nicht um reines Verpackungsmaterial (Folienrollen, flachliegende Kartonage etc.) handelt. Bei bereits eingeführter, aber noch nicht an Dritte abgegebener Lagerware – etwa im Lager des Importeurs – verbleiben nach den Leitlinien der EU-Kommission jedoch gewisse Auslegungsfragen.

Die PPWR ist nicht nur ein Umwelt- und Abfallrechtsthema. Verpackungen dürfen ab dem 12. August 2026 grundsätzlich nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Nicht konforme Verpackungen können daher faktisch auch den Vertrieb der darin enthaltenen Ware blockieren; hinzu kommen mögliche marktaufsichtsrechtliche, bußgeldrechtliche und wettbewerbsrechtliche Folgen.

I. Begriffsdefinitionen (Art. 3 PPWR)

Die PPWR schafft ab Geltungsbeginn (12. August 2026) erstmals eine klare begriffliche Trennung zwischen Erzeugern (engl. manufacturer) und Herstellern (engl. producer), da beide unterschiedliche Rollen und Pflichten haben. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass viele Händler als Hersteller eingestuft werden. Die EU-Kommission hat verschiedene Szenarien entworfen.

a. Verpackung

Die Verordnung gilt hinsichtlich des Marktzugangs nur für unbefüllte oder mit Ware befüllte Verpackungen. Verpackungsmaterial fällt nicht in den Anwendungsbereich. Das sind solche Materialien, die in ihrer aktuellen Form noch keine Verpackungsfunktion ausüben können (z. B. flachliegende Kartonage, Stretchfolien und Umreifungsbänder auf Rollen). Auch darf es sich nicht um einen integralen Produktbestandteil handeln (z. B. Käse-Wachsschicht).

Praxistipp: Vertreiber müssen sich vergewissern, dass die von ihnen angebotenen Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, etwa durch Stichprobenkontrollen und vertragliche Zusicherungen gegenüber ihren Lieferanten. Die systematische Anforderung von EU-Konformitätserklärungen ist aus Compliance-Sicht dringend zu empfehlen, auch wenn sie für Vertreiber nicht in allen Fällen ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist.

b. Erzeuger

Erzeuger im Sinne der PPWR (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13) ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial entwirft, herstellt, montiert oder befüllt oder Verpackungsmaterial (z. B. Kartonagebahnen) in Verpackungen umwandelt oder umfüllt und diese Verpackungen unter ihrem Namen oder ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Erzeuger muss eine entsprechende Konformitätsbewertung durchführen und eine technische Dokumentation erstellen, die alle relevanten Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung und Kennzeichnung abdeckt.

Bei Verkaufs- und Umverpackungen ist häufig der Befüller Erzeuger des verpackten Produkts. Bei Transport- und Serviceverpackungen in ihrer finalen Form spricht viel dafür, bei formstabilen, starren Verpackungen regelmäßig den Produzenten der Verpackung als Erzeuger anzusehen, etwa bei Paletten, Kisten, Coffee-to-go-Bechern oder Pizzakartons. Gerade bei Transport- und Serviceverpackungen bleiben aber Abgrenzungsfragen offen, insbesondere wenn nicht klar ist, wann die Verpackung bereits in ihrer „finalen Form“ vorliegt.

Ist der Kunde ein Kleinstunternehmen, kann durch Vereinbarung der Lieferant anstelle des Kunden als Erzeuger gelten.

Praxishinweis: Ein Großhändler ist in der Regel kein Erzeuger im Sinne der PPWR, wenn er fertige leere Verpackungen innerhalb der EU unverändert einkauft und für seine Waren verwendet, die nicht unter seiner Marke (Name, Logo etc.) in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall bleibt der tatsächliche Verpackungshersteller der Erzeuger, der die technische Dokumentation erstellt und die Konformitätsbewertung durchführen muss. Der Großhändler ist lediglich Inverkehrbringer der verpackten Ware und muss die Konformität des Erzeugers dokumentiert nachweisen können.

Allerdings zeigen die Leitlinien der EU-Kommission, dass Großhändler in bestimmten Konstellationen sehr wohl als Erzeuger gelten können, etwa wenn sie Verpackungen beistellen, Spezifikationen vorgeben, Co-Branding nutzen oder Verpackungen umgestalten. In Zweifelsfällen sollten Verträge

und interne Verantwortlichkeiten so gestaltet werden, dass klar geregelt ist, wer die Rolle des Erzeugers übernimmt und die Konformität nachweisen kann.

Ein Importeur aus einem Drittstaat ist nicht automatisch Erzeuger. Er kann diese Rolle aber zusätzlich einnehmen, wenn er Verpackungen oder verpackte Produkte unter eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt, die Verpackungsspezifikationen maßgeblich vorgibt oder die Verpackung nach der Einfuhr wesentlich umgestaltet. In solchen Fällen treffen ihn neben den Importeurspflichten regelmäßig auch die Erzeugerpflichten, insbesondere hinsichtlich Konformitätsbewertung und technischer Dokumentation.

c. Hersteller

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat eine vereinfachte schematische Übersicht veröffentlicht, die bei der Entscheidungsfindung hilft, ob ein Unternehmen Hersteller im Sinne der Verordnung ist:

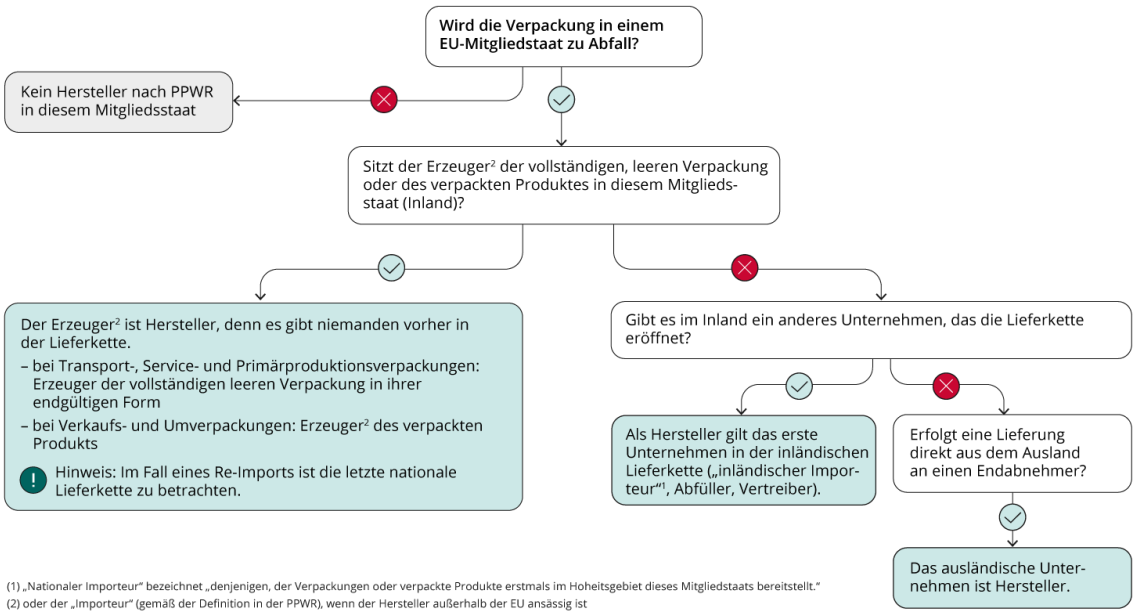

Quelle: www.verpackungsregister.org

Als Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15, Art. 44) gelten insbesondere:

1. In einem Mitgliedstaat ansässige Erzeuger, Importeure oder Vertreiber, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in diesem Mitgliedstaat in Verkehr bringen, unabhängig von der Art der Verpackung (z. B. Verkaufs- oder Transportverpackungen);

2. Großhändler mit Eigenmarke: Vertreibt ein Großhändler Produkte unter eigener Marke oder gestaltet er Verpackungen maßgeblich mit, wird er in der Regel sowohl als Hersteller als auch als Erzeuger angesehen, auch wenn die physische Verpackungsproduktion bei Dritten liegt.

   Großhändler ohne Eigenmarke: Nutzt der Großhändler ausschließlich Marken und Verpackungen seiner (europäischen) Lieferanten und verändert diese nicht, bleibt er in der Regel Händler mit Prüf- und Dokumentationspflichten, ohne selbst Hersteller zu werden, sofern er diese nicht selbst erstmals im EU-Binnenmarkt bereitstellt.

3. Nicht im Mitgliedstaat ansässige Unternehmen (auch aus Drittstaaten), die Verpackungen oder verpackte Produkte direkt an Endabnehmer in diesem Mitgliedstaat liefern, auch im Fernabsatz;

   Hinweis: Unternehmen aus Drittländern gelten nur in begrenzten Fällen als Hersteller, wenn sie direkt an Endabnehmer liefern. In allen anderen Fällen wird regelmäßig das erste Unternehmen entlang der Lieferkette mit Sitz in der EU zum Hersteller.

4. Unternehmen, die verpackte Produkte auspacken, umgruppieren oder weiterverarbeiten, ohne selbst Endabnehmer zu sein, soweit nicht bereits ein anderer Akteur nach Nr. 1 oder 2 als Hersteller gilt.

5. Fulfilment- und Marktplatzkonstellationen: Wer im Rahmen von E-Commerce-Strukturen Versandverpackungen beistellt oder Waren im Namen Dritter verpackt und versendet, kann nach den Kommissions-FAQs als Hersteller der Versandverpackung gelten.

Auch der Leitfaden der Kommission betont, dass der „Hersteller" im Sinne der PPWR nicht zwingend mit dem Produzenten der Verpackung identisch sein muss. Entscheidend ist, wer eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt erstmals in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt oder wesentlich verändert (z. B. Auspacken, Umpacken, Neuverpacken, Kennzeichnen). Damit können auch Importeure, Großhändler, Fulfilment-Dienstleister oder Marktplatzhändler als Hersteller gelten, obwohl sie selbst keine Verpackungsproduktion betreiben.

Wird ein Unternehmen sowohl als Importeur (Bereitstellung verpackter Ware) als auch später beim Auspacken oder Neuverpacken als Hersteller erfasst, handelt es sich um dieselbe Herstellerrolle, aber um unterschiedliche Verpackungen (z. B. Transportverpackung, Versandverpackung, neue Verkaufsverpackung). Für jede dieser Verpackungen sind die jeweiligen Register- und EPR-Pflichten zu erfüllen.

Dies bedeutet jedoch im Regelfall nicht, dass mehrfach Entsorgungsgebühren bei einem dualen System anfallen.

Praxistipp: Entscheidend ist nicht der Produktionsort, sondern die erstmalige Bereitstellung im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland müssen daher nur solche Verpackungen im Verpackungsregister erfasst werden, die in Deutschland erstmals bereitgestellt werden bzw. deren Abfall hier anfällt.

Endabnehmer ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt als Verbraucher oder beruflicher Endnutzer verwendet und es nicht erneut auf dem Markt bereitstellt. Die PPWR unterscheidet dabei nicht mehr zwischen privaten und gewerblichen Endanwendern.

Deutsche Umsetzung: Das VerpackDG knüpft ausdrücklich an den weiten Herstellerbegriff der PPWR an. Registrierungspflichtig ist danach, wer im Bundesgebiet erstmals Verpackungen bereitstellt oder verpackte Produkte auspackt (§ 6 Abs. 1 VerpackDG). Damit werden in Deutschland typischerweise auch Importeure, Repacker, Konfektionierer und andere Unternehmen erfasst, die bislang ihre Rolle allein aus Sicht des VerpackG teilweise anders eingeordnet haben.

II. Herstellerverantwortung (Art. 44, 45 und 55 PPWR)

1. Pflichtenkatalog (Art. 45 PPWR)

Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) wird ausgedehnt. Die Herstellerverantwortung gilt in jedem Land separat. Unternehmen müssen daher in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem sie als Hersteller eingestuft werden, die folgenden Aufgaben erfüllen: Registrierung im Herstellerregister (in Deutschland LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister), regelmäßige Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sowie die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Altverpackungen. Zusätzlich gehören Informationsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, Berichte über Verwertungswege, die Kennzeichnung von Sammelbehältern etc. zu den EPR-Pflichten.

Wichtig ist, dass nicht nur Verpackungshersteller betroffen sein können. Auch Wiederverkäufer, die Waren direkt an Endkunden in einem anderen EU-Land liefern – etwa über Online-Shops oder Marktplätze –, gelten dort als Hersteller und müssen die EPR-Anforderungen vollständig erfüllen. Beim Verkauf in mehrere Länder entstehen entsprechend mehrere nationale EPR-Pflichten, da es keine europaweite Lösung gibt.

Online-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister müssen nach der PPWR bestimmte Prüf- und Kontrollpflichten erfüllen, bevor sie ihre Dienste für Hersteller anbieten. Eine bloße vertragliche Regelung ersetzt die gesetzliche Registrierung und Pflichterfüllung des Herstellers nicht.

Für Deutschland wichtig: Das VerpackDG differenziert stärker als das bisherige VerpackG zwischen verschiedenen Verpackungskategorien. Unternehmen müssen bei der nationalen Umsetzung insbesondere danach unterscheiden, ob es sich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen mit Rücknahme- und Verwertungspflichten oder um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen handelt. Davon hängen Registrierung, Systembeteiligung, Zulassung, Datenmeldungen und Rücknahmepflichten im Einzelnen ab.

2. Herstellerregister (Art. 44 PPWR)

Dazu müssen die Mitgliedstaaten nationale Herstellerregister einrichten. Unternehmen, die in einem Land als Hersteller gelten haben sich in jedem einzelnen betroffenen Mitgliedstaat zu registrieren. Eine EU-weit einheitliche Registrierung ist nicht vorgesehen; die nationalen Herstellerregister sollen lediglich miteinander verlinkt werden. Es wird keine automatische Datenübernahme zwischen den Registern geben, sodass Hersteller sich in jedem betroffenen Mitgliedstaat separat registrieren und ihre Daten eigenständig pflegen müssen.

Sobald die nationalen Register funktionsfähig sind, müssen Hersteller bzw. ihre Bevollmächtigten jährlich bis zum 1. Juni die Daten des Vorjahres übermitteln. Zu melden sind insbesondere die im Berichtszeitraum in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Material sowie, wie die jeweiligen EPR-Pflichten erfüllt worden sind.

Praxistipp: Ab dem 12. August 2026 besteht zwar grundsätzlich eine Pflicht zur Registrierung als Hersteller nach der PPWR; diese greift in der Praxis jedoch erst, sobald das jeweilige nationale Herstellerregister tatsächlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Register erst bis Herbst 2027 eingerichtet haben. In Deutschland besteht das Register LUCID jedoch bereits!

Für Hersteller, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr in einem Staat in Verkehr bringen, gelten vereinfachte Vorgaben. Sie dürfen eine vereinfachte Verpackungsliste anstelle der detaillierten Materialkategorien nutzen. Ein Mitgliedstaat kann außerdem vollständig auf Meldungen kleiner Hersteller verzichten, wenn seine Berichtspflichten gegenüber der EU auch ohne diese Daten erfüllt werden können.

Deutsche Umsetzung: Nach § 6 VerpackDG müssen sich Hersteller vor der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder vor dem Auspacken verpackter Produkte bei der ZSVR registrieren lassen. Bei der Registrierung sind nicht nur Stammdaten, sondern insbesondere auch Markennamen, die betroffenen Verpackungskategorien, Angaben zu pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen sowie Erklärungen zur Art der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung anzugeben. Für Unternehmen ohne Niederlassung im Bundesgebiet sind zudem Angaben zum Bevollmächtigten und die entsprechende Beauftragung zu hinterlegen. Hinweis: Auf EU-Ebene wird derzeit diskutiert, die Pflicht bestimmter ausländischer Hersteller zur Benennung eines Bevollmächtigten bis 2035 auszusetzen. Ein endgültiger Beschluss liegt hierzu bislang nicht vor.

Praxistipp: Unternehmen sollten ihre Stammdaten, Markenstruktur und Verpackungsklassifizierung frühzeitig so aufbereiten, dass eine belastbare Registrierung und spätere Änderungsmeldungen möglich sind.

3. Systembeteiligungspflicht in Deutschland

Die Pflicht zur Systembeteiligung bleibt in Deutschland für systembeteiligungspflichtige Verpackungen als zentrales Instrument erhalten (§ 7 VerpackDG). Es handelt sich bei den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen um solche Verpackungen, die typischerweise bei einem privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Wann eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist, geht u. a. aus dem Katalog der ZSVR hervor (der erst Mitte August auch Transportverpackungen aufführen dürfte):

https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/katalogsuche.

Hersteller müssen sich vor der Bereitstellung beteiligen und dabei Materialart, Masse und Registrierungsnummer angeben. Das ist für viele Unternehmen zwar aus dem VerpackG bekannt, wird im VerpackDG aber enger an die PPWR-Begriffe und die neue Registrierungslogik angebunden.

Serviceverpackungen bleiben auch künftig eine Untergruppe der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Nur bei Serviceverpackungen sieht das Verpackungsrecht die Möglichkeit vor, die Systembeteiligungspflicht auf Vorvertreiber zu verlagern (§ 7 Abs. 2 VerpackDG). Abweichend von der Grundregel kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen, der zugleich als Erzeuger im Sinne der PPWR gilt (vor allem, weil diese Verpackung gelabelt ist), von seinen Vorvertreibern verlangen, dass sie sich hinsichtlich der gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen; mit dieser Übertragung gehen auch weitere Herstellerpflichten, insbesondere Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärungen, auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Die eigene Registrierungspflicht des originären Herstellers bleibt jedoch bestehen, ebenso eventuelle Pflichten als Erzeuger (insbesondere bei mit Namen, Logo oder Marke des Betriebs gekennzeichneten Serviceverpackungen). Für Händler/Importeure von unbefüllten Serviceverpackungen ist wichtig: Sie müssen ihre konkrete Rolle in der Lieferkette (Erzeuger, Hersteller, Vorvertreiber) prüfen; eine „Entlastung" ihrer Kunden durch den bloßen Verkauf vorbeteiligter Serviceverpackungen ist nur im Rahmen des gesetzlich geregelten Delegationsmechanismus nach § 7 Abs. 2 VerpackDG möglich und setzt eine entsprechende vertragliche Abbildung voraus.

Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich entweder an einer „sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung" beteiligen, die z. B. finanzielle Pflichten für Sammlung, Recycling-Gebühren etc. und Berichtspflichten und Dokumentationen etc. erfüllt, oder aber selbst bei der ZSVR zugelassen werden. Wichtig: Die individuelle Zulassung oder Beteiligung an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung ist für Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen aufgrund der nationalen Übergangsregelung praktisch erst ab dem 1. Januar 2028 zwingend. Bis dahin gilt eine Übergangsphase nach dem VerpackDG.

Hinweis: „Sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung" sind kollektive EPR-Träger, die insbesondere die Pflichten für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Namen mehrerer Hersteller erfüllen. Sie müssen – ähnlich wie duale Systeme – von der Zentralen Stelle zugelassen werden und unterliegen Anforderungen an Finanzierung, Nachweisführung und Governance. Für Hersteller können solche Organisationen eine praktikable Alternative zur eigenen Zulassung sein, insbesondere wenn viele gewerbliche Verpackungen im Spiel sind.

Praxistipp: Wenn die Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt, sind Sie beim dualen System richtig. Fällt sie typischerweise im gewerblichen Bereich an und ist nicht systembeteiligungspflichtig, müssen Sie die EPR-Pflichten entweder selbst mit Zulassung erfüllen oder sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen.

Für Importeure und Händler mit gewerblichen Transport-, Um- oder sonstigen nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob eine Systembeteiligung ausreicht oder ob künftig Zulassungsfragen relevant werden.

4. Importeure als „Gatekeeper"

Für Importeure betont die Kommission ausdrücklich ihre Rolle als „Gatekeeper". Sie müssen sicherstellen, dass die Verpackungen und verpackten Produkte, die sie aus Drittländern in die EU einführen, alle Anforderungen der PPWR erfüllen, bevor sie in Verkehr gebracht werden. Dazu gehört insbesondere, dass sie sicherstellen, dass EU-Konformitätserklärung und technische Dokumentation vorliegen, diese gegenüber Behörden verfügbar machen können, die korrekte Kennzeichnung prüfen (einschließlich Name/Adresse des Importeurs) und – sofern der Importeur Hersteller im Sinn der erweiterten Herstellerverantwortung ist – seine Registrierungspflichten im jeweiligen Mitgliedstaat vornehmen. Dies ist davon unabhängig, ob sie selbst eine Erzeugerrolle einnehmen (s.o.).

Praxistipp: In der Praxis sollten Importeure die erforderlichen Unterlagen systematisch von ihren Lieferanten anfordern, insbesondere EU-Konformitätserklärungen, technische Unterlagen, Angaben zur Materialzusammensetzung sowie Informationen zu Kennzeichnung und Stoffbeschränkungen. Diese Unterlagen sollten geordnet archiviert und für behördliche Prüfungen kurzfristig verfügbar gehalten werden.

Zu beachten: Auch in den Fällen, in denen der Importeur Hersteller ist, wird er nicht zusätzlich zum Erzeuger, wenn er Verpackungen mit private Labeling einführt, das anderweitig in Auftrag gegeben wurde. Nach der Definition ist das Unternehmen Erzeuger, das Verpackungen im eigenen Auftrag herstellen lässt (z.B. mit Logo des LEH).

5. Pflichthinweise zur Sammlung und Abfallvermeidung (Art. 55 PPWR)

Hersteller oder ihre Organisationen müssen Endabnehmer über ihre Rolle bei der Vermeidung, Wiederverwendung und getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen informieren. Dazu gehören Hinweise zu bewährten Verfahren, zur Handhabung von Verpackungen mit gefährlichen Inhalten, zur Bedeutung von Kennzeichnungen (ab 12. August 2028) sowie zu den Folgen unsachgemäßer Entsorgung. Auch Informationen zu den Entsorgungswegen kompostierbarer Verpackungen müssen bereitgestellt werden. Diese Hinweise können über Webseiten, elektronische Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsprogramme oder entsprechende Beschilderung vermittelt werden.

6. Kostenregelung (Art. 45 PPWR)

Neben den bisher schon von Herstellern zu tragenden Kosten (Sammlung, Transport, Behandlung, Information etc.) werden künftig auch Kosten für harmonisierte Kennzeichnung und

Datenerhebung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen. Die konkrete Ausgestaltung (z. B. Höhe, Zuweisung) ergibt sich aus nationalen EPR-Regelungen.

Deutsche Umsetzung: Die Finanzierung der Zentralen Stelle wird im VerpackDG differenzierter als bislang geregelt. Sie erfolgt künftig nicht nur über Systeme, sondern auch über Branchenlösungen, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§§ 40 bis 42 VerpackDG). Unternehmen sollten daher davon ausgehen, dass sich die nationale Kostenstruktur ausdifferenzieren wird.

7. Branchenlösungen: Für Verpackungen, die typischerweise bei vergleichbaren Anfallstellen anfallen, bleibt die Branchenlösung als Alternative zur Systembeteiligung grundsätzlich möglich (§ 8 VerpackDG). Das Gesetz formalisiert diese Möglichkeit jedoch deutlich stärker als bisher, insbesondere durch Zulassungsanforderungen, Finanzierungsvereinbarungen, Mengenstromnachweise und Prüferbestätigungen. Für die Praxis ist das nur bei belastbar organisierten Rücknahmestrukturen eine realistische Option.

Praxishinweis: § 13 VerpackDG enthält Verbote für das Bereitstellen, Anbieten und den Vertrieb bestimmter Verpackungen oder verpackter Produkte, wenn Registrierung, Systembeteiligung oder erforderliche Zulassungen fehlen. Diese Verbote erfassen auch Konstellationen des Online-Handels und des Fulfilments. Für Händler und Plattformnutzer wird es daher noch wichtiger, die eigene EPR-Compliance und die ihrer Lieferanten nachweisbar zu dokumentieren.

III. Anforderungen an das Verpackungsdesign

1. Stoffbeschränkungen in Verpackungen (Art. 5 PPWR)

Die PPWR legt ab dem 12. August 2026 strenge Grenzwerte für Schadstoffe in Verpackungen fest. Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen darf 100 mg/kg nicht überschreiten.

Für Lebensmittelkontaktverpackungen führt die Verordnung zusätzlich sehr niedrige Grenzwerte für PFAS (höchstens 25 ppb pro Einzelsubstanz und insgesamt 250 ppb) ein, die in der Praxis einem Verbot der Verwendung von PFAS in diesen Verpackungen gleichkommen. Bereits ab einem PFAS-Gesamtgehalt von 50 ppm gelten zusätzliche Nachweispflichten zur Einhaltung der Grenzwerte.

2. Recyclingfähigkeit von Verpackungen (Art. 6 PPWR, Anhang II)

Verpackungen müssen künftig so gestaltet sein, dass sie gut recycelt werden können. Die EU-Kommission legt bis 2028 die genauen Bewertungskriterien fest. Dazu werden Leistungsstufen von A

bis C geschaffen. Ab 2030 dürfen nur Verpackungen der Leistungsstufen A, B oder C (mindestens 70 Prozent recyclingorientierte Gestaltung) in Verkehr gebracht werden.

Ab 2035 bzw. fünf Jahre nach Erlass des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, müssen Verpackungen zusätzlich nachweisbar im industriellen Maßstab recycelt werden können. Ab 2038 gilt ein höherer Mindestwert von 80 Prozent Recyclingfähigkeit (Leistungsstufe B).

Hinweis: Hier empfiehlt es sich, mit den Produzenten des Verpackungsmaterials frühzeitig in Kontakt zu treten, um die Dokumentation sicherzustellen. Verpackungen müssen ab den Stichtagen nicht nur theoretisch, sondern nachweisfähig recyclingfähig sein.

Parallel dazu müssen die Entsorgungstarife die Recyclingfähigkeit stärker berücksichtigen, etwa durch sogenannte Öko-Tarife. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind bestimmte Verpackungen, darunter solche für Arzneimittel, Medizinprodukte, Säuglingsnahrung, Gefahrgut sowie einige spezielle Verkaufsverpackungen wie Holz- oder Textilverpackungen.

3. Mindestrezyklatanteile bei Kunststoffverpackungen (Art. 7 PPWR)

Ab dem 1. Januar 2030 gelten verbindliche Mindestanteile an recyceltem Kunststoff in neuen Kunststoffverpackungen. Die Verordnung unterscheidet zwei Stufen. In Stufe 1, gültig ab 2030, müssen kontaktempfindliche Verpackungen aus PET mindestens 30 Prozent recyceltes Material enthalten, kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen mindestens 10 Prozent. Einweggetränkeflaschen müssen mindestens 30 Prozent erreichen, alle sonstigen Kunststoffverpackungen mindestens 35 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2040 gelten die höheren Vorgaben der Stufe 2: 50 Prozent für kontaktempfindliche PET-Verpackungen, 25 Prozent für kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen sowie jeweils 65 Prozent für Einweggetränkeflaschen und alle übrigen Kunststoffverpackungen.

Von den Anforderungen ausgenommen sind unter anderem Primärverpackungen für Arzneimittel, kontaktempfindliche Verpackungen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika, kompostierbare Kunststoffverpackungen, Verpackungen für gefährliche Güter sowie Verpackungen für Säuglings- und Kindernahrung.

4. Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen (Art. 9 PPWR)

Bestimmte Verpackungen müssen ab dem 12. Februar 2028 kompostierbar sein. Dazu gehören Beutel und Einzelportionseinheiten, die gemeinsam mit Tee, Kaffee oder anderen Getränken verwendet und entsorgt werden, sowie Aufkleber, die direkt an Obst und Gemüse angebracht sind. Mitgliedstaaten mit einer getrennten Bioabfallsammlung können zusätzlich vorschreiben, dass sehr leichte Kunststofftragetaschen – etwa für loses Obst und Gemüse – sowie bereits national als kompostierbar vorgeschriebene Verpackungen weiterhin kompostierbar sein müssen. Alle

anderen Verpackungen, einschließlich solcher aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, müssen künftig recyclingfähig gestaltet sein, ohne die Recyclingfähigkeit bestehender Abfallströme zu beeinträchtigen.

5. Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR, Anhang VII)

Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle Verpackungen so gestaltet sein, dass Gewicht und Volumen auf das zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Dabei sind sowohl die Form des verpackten Produkts (z. B. Kugelform) als auch die verwendeten Materialien zu berücksichtigen. Unzulässig sind Verpackungen, die allein darauf abzielen, das wahrgenommene Produktvolumen künstlich zu vergrößern. Ebenso verboten sind Verpackungen, die die in der Verordnung festgelegten Leistungskriterien nicht erfüllen. Dazu zählen neben Anforderungen an Produktschutz, Herstellungs- und Logistiktauglichkeit, Funktionalität, Information, Hygiene und Sicherheit auch die gestalterischen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung. Erzeuger müssen im Rahmen der Konformitätsbewertung in der technischen Dokumentation das erforderliche Mindestgewicht und Mindestvolumen der Verpackung darlegen.

6. Kennzeichnung von Verpackungen (Art. 12, 15, 18 PPWR)

Verpackungen dürfen nur mit korrekt angebrachten und gut lesbaren Kennzeichnungen in Verkehr gebracht werden. Verpflichtend sind ein Identifikationsmerkmal (z. B. Chargen- oder Seriennummer) sowie Name, Marke, Anschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten des Erzeugers – und sofern relevant – des Importeurs. Sind diese Angaben aufgrund der Größe oder Beschaffenheit nicht direkt auf der Verpackung möglich, dürfen sie auf der Umverpackung oder über einen QR-Code bzw. einen anderen standardisierten digitalen Datenträger bereitgestellt werden. Textliche Angaben müssen in einer oder mehreren Sprachen so bereitgestellt werden, dass sie vor Ort leicht verstanden werden können. Welche Sprache oder Sprachen zu verwenden sind, legen die jeweiligen Mitgliedstaaten fest. Die Kommission weist darauf hin, dass die Verständlichkeit für Endnutzer im Vordergrund steht und mehrsprachige Lösungen daher häufig sinnvoll sind.

Ab August 2028 oder 24 Monate nach Erlass der relevanten Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, müssen Verpackungen zusätzlich mit den EU-weit harmonisierten Kennzeichnungen versehen sein, die Informationen zur Materialzusammensetzung, zur Kompostierbarkeit (falls zutreffend) sowie zur Einbindung in Pfand- oder Rücknahmesysteme enthalten. Verpackungen, die Angaben zum Rezyklatanteil machen, müssen ab diesem Zeitpunkt die europäisch vorgeschriebene Berechnungsmethode erfüllen. Wiederverwendbare Verpackungen benötigen eine eigene Kennzeichnung, einschließlich eines verpflichtenden QR-Codes, der die Zuordnung zu einem Wiederverwendungssystem und die Umläufe nachvollziehbar macht.

EU-Mitgliedstaaten dürfen ab Februar 2027 nationale digitale Kennzeichnungen zur EPR-Konformität (z. B. QR-Code) vorschreiben. Darüber hinausgehende nationale Symbole, die Verbraucher verwirren oder EU-Vorgaben widersprechen, sind künftig unzulässig.

Für Verpackungen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Kennzeichnungspflichten bereits produziert oder importiert wurden, gelten Übergangsfristen von drei Jahren. Ausnahmen bestehen unter anderem für bestimmte Human- und d Tierarzneimittel, wenn Kennzeichnungen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich sind. Die Europäische Kommission definiert die genaue Ausgestaltung aller Kennzeichnungselemente in weiteren Rechtsakten.

Unternehmen sollten daher bereits bei der Verpackungsgestaltung und Stammdatenpflege prüfen, ob die erforderlichen Daten strukturiert vorliegen und für digital nutzbar sind.

Praxishinweis: Bei Verkaufsverpackungen spricht vieles dafür, die Kennzeichnung auf die Verkaufsverpackung als Ganzes und nicht auf Bestandteile zu beziehen. Bei Transportverpackungen ist die Lage schwieriger: Nach der Kommissionssicht kann eher auf die jeweilige Transportverpackungsart abzustellen sein. Ist eine Kennzeichnung auf der Verpackung selbst ausnahmsweise nicht möglich, kann in Einzelfällen (!) auch eine Lösung über Begleitdokumente (z. B. Lieferschein) in Betracht kommen.

Nationale Umsetzung: § 4 VerpackDG erlaubt für die Identifizierung des Verpackungsmaterials die in Anlage 4 festgelegten Nummern und Abkürzungen und untersagt andere Kennzeichnungen für dieselben Materialien. Unternehmen sollten deshalb prüfen, ob bestehende interne Materialcodes oder grafische Kennzeichnungen mit den künftig maßgeblichen Vorgaben vereinbar sind.

7. Formatvorgaben für Verpackungen (Art. 24, 25 PPWR, Anhang V)

Ab 2030 dürfen bestimmte Verpackungsformate nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dazu gehören unter anderem Einwegumverpackungen aus Kunststoff, Einwegkunststoffverpackungen für Obst und Gemüse, Einwegverpackungen für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in Räumlichkeiten des HORCEA-Sektors sowie kleine Einwegverpackungen für Hotelartikel. Auch sehr leichte Kunststofftragetaschen fallen unter diese Beschränkungen, sofern sie nicht aus Hygienegründen oder zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nachweislich notwendig sind.

Zudem sind Mogelpackungen künftig verboten, also Verpackungen, die den Verbraucher durch ihre Gestaltung über die Produktmenge täuschen können, insbesondere durch unnötige Doppelwände, falsche Böden oder überflüssige Schichten.

Für Umverpackungen, Transportverpackungen und Versandverpackungen im Online-Handel gilt ab 2030 außerdem ein maximales Leerraumverhältnis von 50 Prozent. Als Leerraum gilt sowohl ungenutztes Volumen als auch Raum, der durch Füllmaterial wie Papier, Luftkissen oder Schaumstoffe überbrückt wird. Diese Anforderungen gelten nicht bei Produktverpackungen, die nicht die vorgenannten Funktionen erfüllen.

8. Konformitätsbewertung (Art. 38, Art. 39, Anhänge VII und VIII)

Mit der PPWR gelten ab dem 12. August 2026 neue Anforderungen an die Konformität von Verpackungen. Erzeuger, Importeure und Vertreiber müssen sicherstellen, dass nur rechtskonforme

Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Da die Vorgaben bis 2030 schrittweise erweitert und verschärft werden, ist die Konformitätsbewertung kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft und dokumentiert werden sollte.

Die PPWR schreibt als Konformitätsbewertungsverfahren die interne Fertigungskontrolle vor. Dieses Verfahren basiert auf einer umfassenden technischen Dokumentation, die u. a. eine Beschreibung der Verpackung, verwendete Materialien, Konstruktionsunterlagen, angewendete Normen und Spezifikationen sowie die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile und Verpackungsminimierung enthalten muss.

Auf Grundlage dieser technischen Dokumentation ist eine EU-Konformitätserklärung nach dem in den Anhängen VII und VIII vorgesehenen Muster zu erstellen. Darin bestätigt der Erzeuger, dass die Verpackung alle einschlägigen Anforderungen der PPWR erfüllt. Die Erklärung muss sich erkennbar auf die relevanten Artikel (insbesondere Art. 5–12 sowie ggf. weitere besondere Anforderungen) beziehen und von einer verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Die Erklärung und die technische Dokumentation müssen fünf Jahre (Einwegverpackungen) bzw. zehn Jahre (Mehrwegverpackungen) aufbewahrt werden.

Praxistipp: Hat das Unternehmen im EU-Binnenmarkt Zweifel an der Erklärung eines Unternehmens in einem Drittstaat, liegt diese nicht vor oder soll die Identität des Drittstaatenlieferanten aus anderen Gründen nicht bekannt werden, kann die Erklärung auch durch den Importeur übernommen werden. Dafür benötigt der Importeur allerdings die relevanten technischen Informationen.

Die PPWR sieht kein eigenes CE-Kennzeichen für die Konformität von Verpackungen vor. Eine CE-Kennzeichnung darf daher nicht als Nachweis der Einhaltung der PPWR-Anforderungen verwendet werden. CE-Zeichen können weiterhin aufgrund anderer EU-Produktvorschriften auf der Verpackung erscheinen.

Ein praxisnahes Muster für eine EU-Konformitätserklärung findet sich etwa in den Fachpublikationen des Forum Rezyklat unter https://www.forum-rezyklat.de/fachpublikationen/. Maßgeblich bleibt jedoch das in den Anhängen der PPWR vorgesehene Muster.

Aus Sicht von Importeuren und Großhändlern ist wichtig: Eine fehlende oder unvollständige EU-Konformitätserklärung des Erzeugers bzw. eines sonst verantwortlichen Wirtschaftsakteurs kann dazu führen, dass die Waren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen bzw. von Marktaufsichtsbehörden zurückgerufen oder aus dem Verkehr gezogen werden. Unternehmen sollten daher Prozesse etablieren, um Konformitätserklärungen systematisch einzuholen, zu prüfen und – sofern eine Pflicht hierzu besteht – für die gesamte Lebensdauer der Verpackung sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu archivieren.

Deutsche Umsetzung: Das VerpackDG enthält in Teil 3 ergänzende nationale Verfahrensregeln zur Konformitätsbewertung (§§ 51 bis 54 VerpackDG). Für die Praxis relevant ist insbesondere die Vorgabe zur Sprache der EU-Konformitätserklärung (deutsch oder englisch).

Praxishinweis: Für viele Unternehmen führt die PPWR zunächst weniger zu sofortigen materiellen Designänderungen als zu einem erheblichen Dokumentations- und Abfrageaufwand. Erzeuger werden die für Konformitätsbewertung und technische

Dokumentation nötigen Informationen vielfach nicht vollständig selbst haben, sondern bei Lieferanten von Verpackungen und Verpackungsmaterialien abfragen müssen. Unternehmen sollten deshalb belastbare Lieferantenprozesse, Abfragebögen und Dokumentationsketten aufbauen.

IV. Wiederverwendungssysteme

1. Wiederverwendung (Art. 11, 26–29, 31 PPWR)

Ab 2030 gelten europaweit verbindliche Wiederverwendungsquoten für bestimmte Verpackungen. Bestimmte Verkaufs- und Transportverpackungen, die zur Beförderung von Produkten eingesetzt werden, müssen ab 2030 zu 40 Prozent wiederverwendbar sein; ab 2040 sollen sich die Wirtschaftsakteure bemühen, 70 Prozent zu erreichen.

Dies betrifft unter anderem Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien – einschließlich flexibler Verpackungsformen wie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder. Die Quote bezieht sich auf alle im Kalenderjahr verwendeten Verpackungseinheiten eines Unternehmens.

Für Umverpackungen in Form von Kisten (ohne Papier/Karton) gelten Wiederverwendungsziele von 10 Prozent ab 2030 und 25 Prozent ab 2040. Verkaufsverpackungen von Getränken müssen zu 10 Prozent ab 2030 und zu 40 Prozent ab 2040 wiederverwendbar sein.

Von diesen Zielvorgaben ausgenommen sind unter anderem Transportverpackungen für Gefahrgut, individuelle Verpackungen für große Maschinen oder Rohstoffe, flexible Verpackungen für Lebens- und Futtermittel sowie Kartonagen. Bei Getränkeverpackungen gelten Ausnahmen insbesondere für leicht verderbliche Getränke, bestimmte Weinbauerzeugnisse und einige alkoholhaltige Getränke. Allgemeine Ausnahmen bestehen für Kleinstunternehmen, Händler mit bis zu 100 m^2 Verkaufsfläche, sehr kleine Gemeinden, Inseln mit weniger als 2000 Einwohnern sowie Unternehmen, die pro Jahr maximal 1000 kg Verpackungsmaterial in einem Land in Verkehr bringen.

Für Großhändler bedeutet dies, dass insbesondere Transport- und Mehrwegverpackungen in der Lieferkette schrittweise in organisierte Wiederverwendungssysteme überführt werden müssen. In der Praxis ist frühzeitig zu prüfen, welche heutigen Einwegverpackungen (z. B. Palettenumhüllungen, Umreifungsbänder, Kisten) durch Mehrweg-Alternativen ersetzt werden können und wie Rückführung, Reinigung und Tracking organisatorisch und vertraglich abgebildet werden.

2. Besonderheiten bei innerbetrieblicher Logistik (Art. 29 Abs. 2f. PPWR, Anhang VI)

Für die betriebliche Logistik zwischen eigenen oder verbundenen Standorten gelten strengere Vorgaben. Bereits ab 2030 müssen bestimmte Verpackungen (Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und

Materialien) zu 100 Prozent als wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wo innerhalb der EU sich die Standorte befinden. Stretchfolie und Umreifungsbänder sind davon nach Beschluss der EU-Kommission ausgenommen. Dies gilt bei diesen Verpackungen auch für Lieferungen zu anderen Wirtschaftsakteuren innerhalb des gleichen Mitgliedstaats.

Dagegen können – wie die Kommission ausführt – einmalige Lieferungen an betriebliche Endkunden, bei denen eine organisierte Rückführung der Transportverpackungen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, in der Regel den allgemeinen Wiederverwendungszielen (z. B. 40 % bzw. 70 % Zielquoten) unterfallen, ohne dass für diese Fälle die 100-prozentige Mehrwegvorgabe für innerbetriebliche Logistiksysteme greift.

Für die Zielerfüllung reicht es nicht aus, dass eine Verpackung theoretisch wiederverwendbar ist. Sie muss praktisch und organisiert im Rahmen eines rechtlich anerkannten Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Solche Systeme müssen unter anderem geeignete wiederverwendbare Verpackungen bereitstellen, ein effizientes Rückhol- und Rückführungssystem sicherstellen, Reinigung, Kontrolle und gegebenenfalls Reparatur durchführen, feste Zyklen und dokumentierte Umlaufzahlen gewährleisten, klare Kennzeichnungen und Rückverfolgbarkeit nutzen, Datenerfassung und Berichterstattung sicherstellen sowie Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Unternehmen können dazu entweder einem externen Mehrwegsystem beitreten (z. B. Anbieter von Mehrweg-Transportkisten oder Paletten), das Rückführung, Reinigung und Tracking übernimmt, oder ein eigenes geschlossenes Mehrwegsystem betreiben. Letzteres ist vor allem für große Unternehmen möglich, die zwischen ihren eigenen oder verbundenen Standorten Mehrwegverpackungen einsetzen und die gesamte Organisation – Reinigung, Rückführung, Erfassung und Nachweise – selbst sicherstellen können.

3. Hinweispflichten zur Wiederbefüllbarkeit von Verpackungen und in der Gastronomie (Art. 28, 32f. PPWR)

Unternehmen, die eine Wiederbefüllung von Verpackungen anbieten, müssen Endabnehmer (wohl ab dem 12. Februar 2027) transparent darüber informieren, welche Behälter dafür geeignet sind, welche Hygienestandards gelten und welche Verantwortung die Endabnehmer selbst für Sicherheit und Gesundheitsschutz tragen.

Im Take-away-Bereich müssen Vertreiber zusätzlich gut sichtbare Hinweise auf die Möglichkeit der Befüllung mitgebrachter Behälter anbringen. Es dürfen keine höheren Kosten berechnet werden als bei der Nutzung der Verpackungen des gastronomischen Betriebs.

4. Pfand- und Rücknahmesysteme (Art. 50 PPWR, Anhang X)

Bis zum 1. Januar 2029 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei mindestens 90 Prozent der betroffenen Einweggetränkeflaschen/-dosen eine getrennte Sammlung erfolgt – in der Regel

durch ein Pfand- und Rücknahmesystem; Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen möglich, wenn die Quote auf anderem Wege erreicht wird. Von der Pflicht ausgenommen sind Wein und bestimmte Weinbauerzeugnisse, bestimmte Spirituosen, Milch und Milcherzeugnisse sowie sehr kleine Verpackungen unter 0,1 Litern, sofern technische Gründe einer Einbindung in das Pfandsystem entgegenstehen. Weitere länderspezifische Ausnahmen sind möglich.

Die Pfand- und Rücknahmesysteme müssen strenge Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehört, dass ein Systembetreiber eingesetzt oder lizenziert wird, der das System organisiert, überwacht und gegenüber den Behörden rechenschaftspflichtig ist. Dies muss ein unabhängiger Systembetreiber mit ausreichender finanzieller Ausstattung und transparenten Governance-Strukturen sein. Außerdem müssen Kontroll- und Berichtssysteme eingerichtet werden, ein Mindestpfandbetrag festgelegt sein und das System u. a. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Endabnehmer vorsehen. Die Finanzierung erfolgt über Pfandgelder und weitere Systembeiträge.

Endvertreiber – vom Supermarkt bis zur Tankstelle – sind verpflichtet, gekennzeichnete Pfandverpackungen zurückzunehmen und das Pfand auszuzahlen. Verbraucher können ihre Pfandverpackungen unabhängig von einem Neukauf zurückgeben. Alle pfandpflichtigen Verpackungen müssen dafür klar und eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Gebühren und Kostenstrukturen innerhalb des Systems müssen transparent gestaltet sein.

Deutsche Umsetzung: Das nationale Pfand- und Rücknahmeregime für Einweggetränkeverpackungen wird in §§ 35 bis 37 VerpackDG fortgeführt und an die PPWR angepasst. Für Unternehmen relevant sind insbesondere der geregelte Mindestrezyklatanteil bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff (§ 35), die fortentwickelten Pfand- und Rücknahmepflichten (§ 36) sowie ergänzende Hinweispflichten (§ 37).

V. Praxishilfen

1. Die **Zentrale Stelle Verpackungsregister** veröffentlicht auf ihrer Homepage regelmäßige Informationen zur nationalen Umsetzung und zu Begriffsdefinitionen. Sie leitet auch das Netzwerk „European National Registers for Packaging“, in dem aktuell die Behörden aus 16 EU-Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind. Ziel ist es u. a., eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Es kann daher an vielen Stellen davon ausgegangen werden, dass die Definitionen der ZSVR mit anderen Staaten abgestimmt sind.

www.verpackungsregister.org

2. Es gibt verschiedene **offizielle Dokumente**, auf die sich der Leitfaden stützt.

a) Offizieller Text der Verordnung (auf Deutsch):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500040.

b) Leitlinien der EU-Kommission (auf Deutsch):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=PI_COM:C(2026)3702

c) FAQ der EU-Kommission (auf Englisch):

https://environment.ec.europa.eu/publications/faq-packaging-and-packaging-waste-regulation-ppwr_en

3. Die **nationalen Herstellerregister** werden in den kommenden Wochen oder Monaten aufgebaut. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und die Register verlinkt.

4. Unverbindliche Übersicht über den Geltungsbeginn der Regelungen

12.08.2026	Allgemeiner Geltungsbeginn, Marktzugang nur für konforme Verpackungen, Pflicht zur Konformitätsbewertung und -erklärung, Stoffbeschränkungen (Schwermetalle, PFAS etc.), Hersteller- und Importeurskennzeichnung
12.11.2026	Frist Anpassung bestehender LUCID-Registrierungen (z. B. neue Transportverpackungsdefinitionen)
01.01.2027	„Neue“ Systembeteiligungspflicht tritt in Kraft
01.01.2028	Beginn der Pflicht zur individuellen Zulassung für Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen oder zur Beteiligung an einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung
12.08.2028	Harmonisierte Kennzeichnung zur Materialzusammensetzung
12.02.2029	Kennzeichnungspflicht für wiederverwendbare Verpackungen
01.01.2030	Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Mindestrezyklatanteile für Kunststoffverpackungen, Leeraumquote, Verpackungsminimierung, Verbot bestimmter Einwegverpackungen, Wiederverwendungsquoten, Mehrwegpflicht für bestimmte Transportverpackungen zwischen Unternehmensstandorten
01.01.2035	Industrielle Recyclingfähigkeit
01.01.2038	Mindestanforderungen an Recyclingfähigkeit steigen
01.01.2040	Mindestrezyklatanteile für Kunststoffverpackungen steigen